

Reglement über das Finanzwesen des OCV (Finanzreglement 2015)

Gestützt auf Art. 23 der Statuten des Oberwalliser Chor- und Cäcilienverbandes OCV wird das Finanzreglement an der jährlichen Delegiertenversammlung bestätigt oder verändert.

Art. 1 Allgemein

Das Finanzreglement regelt

- a) das Inkasso der Verbandsbeiträge
- b) die Verteilung der Beiträge an die Dekanate, an den Verband der Walliser Gesangsvereine (VWG), an die Schweizerische Chorvereinigung (SCV) sowie an die SUISA
- c) die Verwendung der Beiträge

Art 2 Mitgliedschaft

Das Finanzreglement macht betreffend Mitgliedschaft folgende Unterscheidung:

- (A) Chor ist Mitglied im OCV, im VWG und einem Dekanat (kirchliche Chöre)
- (B) Chor ist Mitglied im OCV und im VWG (weltliche Chöre)
- (C) Chor ist Mitglied im OCV und einem Dekanat (kirchliche Chöre)
- (D) Chor ist Mitglied im OCV (weltliche Chöre)
- (E) Chor ist zusätzlich Mitglied im SCV
- (F) Kinder- und Jugendchöre (sind Mitglied im OCV, VWG, SCV)

Art. 3 Inkasso der Verbandsbeiträge

- a) Die Höhe des Verbandsbeitrages wird an der jährlichen Delegiertenversammlung bestätigt oder neu festgelegt.
- b) Für das Vereinsjahr 2014 setzt sich dieser, je nach Mitgliedschaft (siehe Art.2), wie folgt zusammen:

- | | | |
|-----|---------------|--|
| (A) | Fr. 12.00 | (Fr. 3.00 OCV, Fr. 4.50 VWG, Fr. 1.50 Dekanat, Fr. 3.00 Beitrag „Aus- und Weiterbildung sowie Jugendförderung“ – inklusive SUISA) |
| (B) | Fr. 10.50 | (Fr. 3.00 OCV, Fr. 4.50 VWG, Fr. 3.00 Beitrag „Aus- und Weiterbildung sowie Jugendförderung“, inklusive SUISA) |
| (C) | Fr. 9.00 | (Fr. 3.00 OCV, Fr. 1.50 Dekanat, Fr. 4.50 Beitrag Aus- und Weiterbildung sowie Jugendförderung – inklusive SUISA) |
| (D) | Fr. 7.50 | (Fr. 3.00 OCV, Fr. 4.50 Beitrag „Aus- und Weiterbildung sowie Jugendförderung“, inklusive SUISA) |
| (E) | plus Fr. 8.00 | Chöre, welche dem SCV angehören, zahlen neu einen SCV-Beitrag von Fr. 8.00 (der Beitrag von Fr. 150.- für die Zeitschrift „Chorus“ entfällt) |
| (F) | 0.00 | Kinder- und Jugendchöre sind beitragsfrei. |

Fortsetzung: S. 2

- c) Der Verbandsbeitrag eines Chores berechnet sich aufgrund der Anzahl Vereinsmitglieder, multipliziert mit dem Beitrag gemäss Mitgliedschaft.
- d) Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt Fr. 50.00.
- e) Die Beiträge werden nach der OCV-Delegiertenversammlung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Art. 4 Leistung des Beitrages „Aus- und Weiterbildung sowie Jugendförderung“

Der Beitrag dient

- a) der Jugendförderung sowie den Aus- und Weiterbildungsangeboten des OCV,
- b) der chorinternen Weiterbildung (z.B. Stimmbildung im Chor). Chöre der Mitgliedschaft C und D (siehe Art.2a) haben lediglich Anrecht auf 2/3 der Unterstützungsbeiträge,
- c) der Finanzierung von OCV-Anlässen (z.B. Ateliertag). Da an solchen Anlässen kein Unterschied bei der jeweiligen Verbandsmitgliedschaft eines Chores gemacht wird, bezahlen die Chöre mit der Mitgliedschaft C und D einen höheren Beitrag an die Aus- und Weiterbildungskosten sowie an die Jugendförderung.

Art. 5 Verteilung

Der OCV verteilt den Verbandsbeitrag je Chormitglied an die Dekanate, den VWG und den SCV.

Art. 6 Verwendung

Die Beiträge werden für folgende Aufgaben eingesetzt:

- a) Finanzierung der Verbandsaufgaben
- b) Unterstützung von Kinder- und Jugendprojekten
- c) Chorprojekte und Jubiläen
- d) Kostendeckung der administrativen Aufgaben
- e) Chorinterne Weiterbildung
- f) OCV-Anlässe wie Ateliertag, Vorträge usw.
- g) Unterstützung der Fachkommissionen
- h) Anfallende Projektkosten
- i) Weitere Auslagen des Verbandes.

Fiesch, 21. Februar 2015

Der Präsident

Die Aktuarin

Arnold Steiner

Isabelle Knubel